



SATZUNG

über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung)

vom 21.Juli 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Stetten am kalten Markt am 20. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung von Marktflächen auf den Krämermärkten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist, wer Anspruch auf Nutzung eines Verkaufsplatzes auf dem Markt hat oder wer den Verkaufsplatz tatsächlich benutzt.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Belegung des Standplatzes. Sie wird mit der Anforderung fällig.

§ 4 Gebührenberechnung

Die Berechnung der Gebühren für die Verkaufsplätze erfolgt nach Frontmetern. Bruchteile eines Meters werden auf volle Meter aufgerundet.

§ 5 Höhe der Gebühren

1. Die Gebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Verkaufsplatzes 2,00 Euro.
2. Die Strombenutzungspauschale beträgt täglich 4,00 Euro.

§ 6 Ausgeschlossene Ansprüche

1. Wer für ihn freigehaltene Verkaufsplätze nicht oder nur teilweise oder zeitweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
2. Bei vorzeitigem Abbruch des Marktes infolge höherer Gewalt oder außerordentlichen Witterungseinflüssen werden Gebühren nicht zurückerstattet.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.07.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Stetten am kalten Markt, 21. Juli 2020



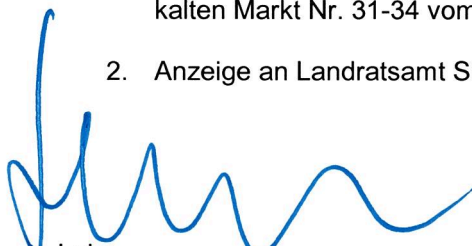
Lehn
Bürgermeister

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfügung:

1. Veröffentlichung mit Hinweis nach § 4 GemO im Mitteilungsblatt der Gemeinde Stetten am kalten Markt Nr. 31-34 vom 30. Juli 2020
2. Anzeige an Landratsamt Sigmaringen am **07. AUG. 2020**



Lehn
Bürgermeister